

# **Beitragsordnung**

## **des**

### **Musikverein-Stadtkapelle Freudenberg e.V.**

#### **§1 Präambel**

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern und der Öffentlichkeit erbringen. Die Beitragsordnung ist eine vereinsinterne Ordnung gemäß § 21 der Vereinssatzung.

#### **§2 Beitragspflicht**

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

#### **§3 Höhe des Beitrags**

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 16,00 €.

#### **§4 Aufnahmegebühr**

Jedes neu aufgenommene Mitglied ist verpflichtet eine Aufnahmegebühr zu leisten. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt.

Zurzeit wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

#### **§5 Beitragsbefreiung**

Aktive Mitglieder, Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Beendet ein Mitglied seine aktive Tätigkeit nach 25 Jahren, so ist es bei seinem Übertritt in die fördernde Mitgliedschaft ebenfalls beitragsfrei.

## **§6 Fälligkeit des Beitrags**

Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

## **§7 Zahlungsform**

Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand in Rechnung zu stellen. Die Höhe des Verwaltungsaufwand wird im Einzelfall von der Vorstandschaft festgelegt und dem Neumitglied mitgeteilt.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

## **§8 Beitragsrückstand**

Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind oder nicht vom Konto eingezogen werden konnten, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Verzug. Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsrückstände gegenüber dem Mitglied gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Mitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflicht der Minderjährigen gegenüber dem Verein bei Beitragsrückständen.

## **§9 Soziale Härtefälle**

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

## **§10 Kündigung der Mitgliedschaft**

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Beiträge, zu denen die Mitglieder nach der Satzung und Beitragsordnung zur Zahlung verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.

### **§11 Inkrafttreten und Änderungen**

Die Beitragsordnung tritt mit dem Tag über ihre Beschlussfassung in Kraft. Bestehende Beitragsordnungen werden außer Kraft gesetzt. Die Beitragsordnung kann jederzeit von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ergänzt, erneuert oder abgeschafft werden.

Beschlossen durch die Generalversammlung am 31. Januar 2016.